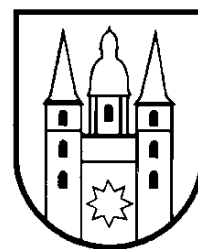


Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 22.10.2025

Beschlussvorlage		Drucksache-Nr.: 964/2025	
		Hauptamt	
		Sachbearbeiter/in: Elmar Meyer	
Neufassung der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	05.11.2025	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Marienmünster vom 03.12.2020 entspricht in einigen Punkten nicht dem aktuellen Stand.

U.a. eröffnen neue Regelungen in der Gemeindeordnung NRW die Möglichkeit, dass in besonderen Ausnahmefällen, wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen können, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (digitale Sitzung). Darüber hinaus kann eine Kommune gem. § 58 a GO NRW auch bestimmen, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Absatz 1 GO NRW hybride Sitzungen durchführen dürfen; hiervon ausgenommen sind jedoch Sitzungen der Haupt-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschüsse.

Für die Umsetzung der oben beschriebenen Regelung für digitale- und hybride Gremiensitzungen gilt § 47a GO NRW. Somit obliegt die Grundsatzentscheidung der Feststellung des Rates, durch Beschluss mit einer 2/3– Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss des Rates umfasst dabei die Feststellung des Ausnahmefalls; ferner, ob er infolge dessen Sitzungen digital oder hybrid durchführt. Die Gemeindeprüfungsanstalt empfiehlt im Rahmen der aktuell abgeschlossenen Prüfung, sich mit den formalen Voraussetzungen zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen zu beschäftigen und die formalen Voraussetzungen bereits in der Hauptsatzung zu schaffen.

Diese Möglichkeit wurde durch die Anpassung der Hauptsatzung (vgl. Vorlage 960/225) vorgesehen, über die in der Ratssitzung am 05.11.2025 zu entscheiden ist.

Für den Fall einer positiven Beschlussfassung sind weitere Detailregelungen in Anlehnung an die Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes vorzunehmen.

Weiterhin sind neben redaktionellen Anpassungen Überarbeitungen im Hinblick auf Änderungen der Gemeindeordnung NRW eingearbeitet worden. Dies sind u.a.

- Bei Verhinderung des Bürgermeisters erfolgt die Einberufung durch die erste Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, nicht mehr durch den allgemeinen Vertreter (§ 47 Abs. 1 GO NRW i.V. mit § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung).
- Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen. Die Bedingung „soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird“ wurde gestrichen (§ 48 Abs. 1 S. 1 GO NRW i.V.m. § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung n.F.)
- Eine geheime Wahl kann nur noch dann durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt (§ 50 Abs. 2 S. 1 GO NRW i.V.m. § 15 Abs. 4 der Geschäftsordnung n.F.)

Die Verwaltung schlägt daher eine Änderung der Geschäftsordnung entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf vor, der sich an der Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW orientiert. Die vorgenommenen Änderungen können dem zusätzlich im Änderungsmodus beigefügten Entwurf entnommen werden.

Änderungen, die sich im Verlauf der konstituierenden Ratssitzung ergeben, sind abweichend zum Entwurf in die Geschäftsordnung zu übernehmen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Rat der Stadt Marienmünster beschließt den beigefügten Entwurf der Neufassung einer Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Marienmünster.